

Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren

veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 6, 2023/24 am 21.12.2023

(Übereinstimmende Beschlüsse des Senats am 15.11.2023 und des Rektorats am 28.11.2023)

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis	3
3. Habilitationskommission.....	4
4. Bestellung von Gutachter*innen.....	5
5. Erstattung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen	6
6. Verfahren der Kommission.....	6
7. Bericht der Kommission	8
8. Entscheidung des Rektorates	9
9. Dauer und Erlöschen der Lehrbefugnis	9
10. Geltungsbereich	9
11. Inkrafttreten	10
12. Historie	10

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches Fach zu erteilen (§ 103 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002). Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten des*der Bewerber*in (§ 103 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002).

(2) Das Habilitationsverfahren dient der Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen und didaktischen Qualifikation als Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefugnis (venia docendi) in einem Fachgebiet, das in den Wirkungsbereich der Universität fällt. Die Lehrbefugnis berechtigt zur Betreuung und Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten.

(3) Die Anforderungen an eine Habilitation an der Universität für Bodenkultur Wien werden in einer Beilage zu dieser Richtlinie dargestellt („Anforderungen an eine Habilitation an der Universität für Bodenkultur Wien“), die ebenso wie diese Richtlinie durch den Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat zu erlassen ist.

(4) Für die Vorbereitung des Habilitationsantrages gilt Folgendes:

1. Der*die Habilitationswerber*in führt mit dem für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied ein beratendes Vorgespräch, dabei können auch Vorgesetzte sowie ein*e etwaige*r Mentor*in des*der Habilitationswerber*in teilnehmen:
 - a) Insbesondere soll hierbei vorab geklärt werden, ob die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen sowie die Leistungen in der Lehre den Anforderungen (Abs. 3) genügen können. Als Grundlage für dieses Vorgespräch ist ein qualitätsgesicherter Datenauszug aus dem Forschungsinformationssystem der Universität für Bodenkultur Wien („FIS“) vorzulegen, allenfalls ergänzt durch manuell zusammengestellte Zusatzinformationen.
 - b) Ebenso soll (wenn möglich unter Einbindung der Departmentleitung) die Bezeichnung des Habilitationsfaches besprochen werden.
 - c) Der*die Habilitationswerber*in ist auf den üblichen zeitlichen Ablauf und mögliche Verzögerungen des Verfahrensablaufes (zB verspätete Vorlage von Gutachten etc) hinzuweisen.
 - d) Es wird empfohlen, dieses Vorgespräch bereits ein bis zwei Jahre vor der geplanten Einreichung zu führen.
 - e) Es wird empfohlen, dass der*die Habilitationswerber*in vor diesem Vorgespräch eine ORCID-Nummer anlegt.
2. Die im Lebenslauf und im Lehrportfolio zu nennenden Forschungs- und Lehrleistungen (§ 2 Abs. 3) sind anhand von qualitätsgesicherten bzw. standardisierten Daten darzustellen:
 - a) Die Forschungsdaten werden durch das FIS erhoben, allenfalls ergänzt durch manuell zusammengestellte Zusatzinformationen.
 - b) Die Lehrdaten können durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement erhoben werden. Dabei soll auch die Mitbetreuung von Abschlussarbeiten erfasst werden.
 - c) Die in der Serviceeinrichtung Lehrentwicklung angesiedelte Stelle für E-Learning und Didaktik steht zur Unterstützung bei der Erstellung des Lehrportfolios zur Verfügung.

- d) Diese Serviceangebote gelten auch für Habilitationswerber*innen, die in keinem Dienstverhältnis zur Universität für Bodenkultur Wien stehen. Auf Antrag der Departmentleitung wird für externe Habilitationswerber*innen vom Forschungsservice eine Berechtigung als Gastforscher*in für das Forschungsinformationssystem FIS angelegt.

2. Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches Fach ist an das Rektorat zu richten. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach, für das die Lehrbefugnis erteilt werden soll, zu bezeichnen.

(2) Dem Antrag ist eine Habilitationsschrift in Form einer Monographie oder in kumulativer Form in englischer oder deutscher Sprache beizulegen, und zwar in fünffacher Papieraufbereitung (für die Begutachtung und für Bibliotheken), und weiters ist eine identische digitale Version beizugeben.

(3) Eine kumulative Habilitationsschrift hat Folgendes zu enthalten:

- a) Eine Rahmenschrift als zusammenfassende Darstellung jener wissenschaftlichen Arbeiten, die Teil der Habilitationsschrift sind. Dabei sollen die wissenschaftlichen Fragestellungen, Methoden und Erkenntnisse zusammengefasst werden, und es soll ein Ausblick auf zukünftige Forschungsansätze gegeben werden.
- b) Ein Verzeichnis jener wissenschaftlichen Arbeiten, die Teil der Habilitationsschrift sind. In diesem Verzeichnis sind auch die jeweiligen Eigenleistungen des*der Antragsteller*in darzustellen.
- c) Die für diese Habilitationsschrift ausgewählten wissenschaftlichen Arbeiten.

(4) Im Vorwort der Habilitationsschrift sind circa sechs Keywords zu den relevanten Forschungsfeldern in englischer und deutscher Sprache zu definieren. Dies unterstützt die Departmentleitung bei der Suche nach Gutachter*innen.

(5) Weiters ist in die Habilitationsschrift ein ausführlicher wissenschaftlicher Lebenslauf inklusive Listen der Publikationen, Projekte und Community Services aufzunehmen und ebenso ein ausführliches Lehrportfolio. Die erforderlichen Inhalte des Lehrportfolios werden in der Richtlinienbeilage (§ 1 Abs. 3) definiert. Diese Unterlagen sind in der hauptsächlichen Sprache der Habilitationsschrift zu verfassen. Vom Rektorat ist auf Basis der vorgelegten Unterlagen eine Bestätigung beizulegen, dass die in der Richtlinienbeilage beschriebenen „Anforderungen an die Habilitation“ erfüllt wurden.

(6) Zusätzlich ist dem Antrag je eine Kopie folgender Dokumente beizulegen:

- Doktoratsbescheid oder Promotionsurkunde,
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass,
- Meldebescheinigung.

Diese Dokumente sind wenn möglich in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Wenn einzelne Dokumente nur in einer anderen Sprache vorliegen, ist eine beglaubigte Übersetzung beizulegen.

(7) Das Rektorat hat zu prüfen, ob die beantragte Lehrbefugnis in den Wirkungsbereich der Universität fällt. Ist dies nicht der Fall, ist der Antrag zurückzuweisen. Ist der Antrag

unvollständig, ist dem*der Antragsteller*in unter Hinweis auf die Säumnisfolgen die Ergänzung innerhalb eines Monats aufzutragen. Erfolgt die Ergänzung nicht rechtzeitig, gilt der Antrag als zurückgezogen. Der Senat ist von einer Zurückweisung oder eingetretenen Säumnis in Kenntnis zu setzen.

(8) Erfüllt der vollständige Antrag die Voraussetzungen dieses Paragraphen, hat das Rektorat den Antrag samt allen beigelegten Unterlagen unverzüglich an den Senat weiterzuleiten.

3. Habilitationskommission

(1) Der Senat hat gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 UG iVm § 103 Abs. 7 UG eine entscheidungsbevollmächtigte Kommission einzusetzen. Der Senat bestimmt die Größe der Kommission und die Zahl der Vertreter*innen der im Senat vertretenen Gruppen. Für diesen Beschluss ist auch eine Mehrheit der in der Senatssitzung anwesenden Mitglieder aus dem Kreis der Universitätsprofessor*innen (§ 25 Abs. 4 Z 1 UG) sowie der anderen anwesenden Senatsmitglieder mit *venia docendi* erforderlich. Die Habilitationskommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Die Vertreter*innen der Universitätsprofessor*innen müssen die absolute Mehrheit an Mitgliedern haben, die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie die Studierenden stellen mindestens je ein Mitglied. Die Vertreter*innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen müssen die Lehrbefugnis (*venia docendi*) besitzen.

(2) Die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der Kommission werden aufgrund einer Aufforderung des*der Vorsitzenden des Senats von den im Senat vertretenen Gruppen der Universitätsprofessor*innen, der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und der Studierenden nach den Bestimmungen der Satzung entsendet. Der Aufforderung sind Unterlagen anzuschließen, aus denen das Fach der angestrebten Lehrbefugnis erkennbar ist (zB Antrag, Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten). Kommt eine Gruppe der Aufforderung innerhalb der von dem*der Vorsitzenden des Senats gesetzten Frist nicht nach, ist § 20 Abs. 3 UG 2002 anzuwenden.

(3) Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Kommission dürfen nur Personen bestellt werden, die mit dem*der Antragsteller*in fachlich nicht derart stark vernetzt sind, dass sie als potenziell befangen anzusehen sind. Diese Personen können aber als nicht ständige Auskunftspersonen beigezogen werden. Jedenfalls ist bei Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre mit dem*der Antragsteller*in publiziert oder gemeinsam an Projekten gearbeitet haben, zu klären, ob sich daraus Befangenheiten ergeben.

(4) Bei der Zusammensetzung der Kommission ist § 20a UG anzuwenden. Der Kommission haben daher mindestens 50 vH Frauen anzugehören, wobei bei Kommissionen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern die Berechnung dahingehend erfolgt, dass die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist. Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben.

(5) Personen, die zu Gutachter*innen bestellt wurden, dürfen der Kommission nicht als Mitglieder oder Ersatzmitglieder angehören, können aber nach Abgabe der Gutachten als beratende Mitglieder zu den Sitzungen der Kommission geladen werden.

(6) Der*die Vorsitzende des Senats hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich die Mitglieder der Kommission mitzuteilen und ihn aufzufordern, eine Vertretung mit beratender Stimme und dem Recht auf Protokollerklärungen in die Kommission zu

entsenden. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zu den Sitzungen der Kommission gleichzeitig mit den Kommissionsmitgliedern einzuladen.

(7) Die Habilitationskommission ist durch den*die Vorsitzende*n des Senats nach Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Gutachten zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Monatsfrist gilt nicht in der vorlesungsfreien Zeit. In dieser Sitzung ist ein*e Vertreter*in der Universitätsprofessor*innen zum*zur Vorsitzenden zu wählen. Frauen sind, wenn möglich, in den Wahlvorschlag für den Vorsitz aufzunehmen.

(8) Allfällig nominierte Ersatzmitglieder sind berechtigt, mit Rederecht an allen Sitzungen teilzunehmen.

(9) Dem*der Antragsteller*in ist die Zusammensetzung der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

(10) Der Kommission ist zur Protokollführung und Administration geeignetes Personal durch die Universitätsverwaltung beizustellen.

4. Bestellung von Gutachter*innen

(1) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessor*innen (§ 25 Abs. 4 Z 1 UG) haben insgesamt mindestens drei Gutachter*innen, darunter mindestens zwei, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität für Bodenkultur Wien stehen, zu bestellen. Die Gutachter*innen haben über die Lehrbefugnis oder eine der Lehrbefugnis gleichzuhaltende Qualifikation im angestrebten Habilitationsfach oder einem nahestehenden Fach zu verfügen.

(2) Die Bestellung der Gutachter*innen erfolgt aufgrund von Vorschlägen der Universitätsprofessor*innen des Fachbereichs. Der „Fachbereich“ umfasst jene Universitätsprofessor*innen, die im angestrebten Habilitationsfach oder in diesem nahe stehenden Fächern in Forschung bzw. Lehre wissenschaftlich tätig sind.

(3) Der*die Vorsitzende des Senats hat die Leiter*innen der fachlich in Frage kommenden Departments aufzufordern, innerhalb einer von ihm*ihr zu bestimmenden Frist die Vorschläge der Universitätsprofessor*innen des Fachbereichs an den Senat zu übermitteln. Die Leiter*innen der Departments haben unverzüglich die Universitätsprofessor*innen zur Erstattung von Vorschlägen aufzufordern. Die ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist bei der Bestellung der Gutachter*innen zu beachten. Darüber hinaus ist § 126 Abs. 2 und 3 der Satzung der Universität für Bodenkultur Wien anzuwenden.

(4) Zur Vorbereitung der Bestellung von externen Gutachter*innen kann die Departmentleitung bei einer externen Wissenschaftsförderungsorganisation (beispielsweise beim FWF) eine Liste von fachlich geeigneten Wissenschaftler*innen für die Bestellung zu externen Gutachter*innen einholen und zu diesem Zweck dieser Wissenschaftsförderungsorganisation den Lebenslauf des*der Antragsteller*in und die Keywords gemäß § 2 Abs. 4 übermitteln. Für diese Übermittlung hat die Departmentleitung im Vorfeld das Einverständnis des*der Antragsteller*in einzuholen.

(5) Anlässlich der Vorlage von Vorschlägen für die Bestellung der Gutachter*innen hat der*die Leiter*in des betreffenden Departments auch zur Frage der fachlichen und persönlichen Vernetzung zwischen den vorgeschlagenen Gutachter*innen und des*der Antragsteller*in schriftlich Stellung zu nehmen. Jedenfalls ist bei Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre

mit dem*der Antragsteller*in publiziert oder gemeinsam an Projekten gearbeitet haben, zu klären, ob sich daraus Befangenheiten ergeben.

(6) Der*die Antragsteller*in ist berechtigt, bis zu drei Personen zu benennen, die aus Gründen der Befangenheit nicht zu Gutachter*innen bestellt werden sollen.

(7) Dem*der Antragsteller*in sind die bestellten Gutachter*innen unverzüglich nach ihrer Bestellung bekannt zu geben.

(8) Die Gutachter*innen sind zu ersuchen, ihre Gutachten innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten dem Senat zu übermitteln und überdies die Frage zu beantworten, ob sie mit dem*der Antragsteller*in bisher in persönlichem Kontakt bzw. in fachlicher Kooperation, insbesondere hinsichtlich der Ausarbeitung von Publikationen, standen oder stehen.

(9) Den Unterlagen für die Gutachter*innen sind auch die für das Habilitationsverfahren relevanten Bestimmungen des Frauenförderungsplanes anzuschließen.

5. Erstattung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen

(1) Die Gutachter*innen haben die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten nach den Kriterien des § 103 Abs. 3 UG (einwandfreie methodische Durchführung, neue wissenschaftliche Ergebnisse, Nachweis der wissenschaftlichen Beherrschung des Habilitationsfaches und der Fähigkeit zu seiner Förderung) zu prüfen und dem Senat ihren Befund mitzuteilen. Weiters haben sie eine Einschätzung zum Lehrportfolio beizulegen. In das Gutachten dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, die sich an einem diskriminierenden (iSd B-GIBG, BGStG und BEinstG) und/oder rollenstereotypen Verständnis von Personengruppen orientieren.

(2) Dem*der Antragsteller*in sind alle Gutachten vollständig zu übermitteln.

(3) Der*die Antragsteller*in kann selbst Gutachten beibringen.

(4) Die Universitätsprofessor*innen sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen des Fachbereichs, der fachlich nahe stehenden Bereiche, der*die Antragsteller*in sowie die Mitglieder der Habilitationskommission sind berechtigt, zu den Gutachten Stellungnahmen abzugeben. Zu diesem Zweck hat der*die Vorsitzende des Senats die Universitätsprofessor*innen, die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und den*die Antragsteller*in vom Vorliegen der Gutachten zu verständigen und sie einzuladen, binnen zwei Wochen dem*der Vorsitzenden der Habilitationskommission eine allfällige Stellungnahme zu übermitteln.

6. Verfahren der Kommission

(1) Auf das Verfahren der Kommission sind das AVG und die Geschäftsordnung des Senats anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der*die Vorsitzende des Senats hat den Mitgliedern der Kommission alle Gutachten und Stellungnahmen zu übermitteln. Allfällige Ergänzungen der Gutachten sind durch die Kommission zu veranlassen.

(3) Die Kommission hat auf Grund der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen sowie der sonstigen Beweismittel zu prüfen und zu beurteilen, ob die Voraussetzungen des § 103 Abs. 3 UG als erfüllt anzusehen sind, andernfalls ist das Verfahren zu ergänzen.

(4) Ist ein oder sind mehrere Gutachten negativ, kann die Kommission zusätzliche Gutachten in Auftrag geben und den zusätzlichen Gutachter*innen die bereits vorliegenden Gutachten zur Kenntnis bringen.

(5) Die Kommission hat aufgrund des eingereichten Lehrportfolios, der diesbezüglichen Einschätzungen in den wissenschaftlichen Gutachten und etwaiger sonstiger Kenntnisse der Kommissionsmitglieder zur Lehre des*der Antragsteller*in zu entscheiden, ob eine positive Beurteilung der didaktischen Qualifikation möglich ist. Falls erforderlich, kann die Kommission weitere Unterlagen und allenfalls auch zusätzliche Lehrveranstaltungen nachfordern. Weiters kann sie Stellungnahmen zur Lehre einholen, dafür sollen insbesondere Studierende beauftragt werden. Ebenso kann sie eine Expert*innenhospitation beauftragen. Weiters steht dazu der Kommission und allfälligen kommissionsexternen Mitwirkenden auch die in der Serviceeinrichtung Lehrentwicklung angesiedelte Stelle für E-Learning und Didaktik unterstützend und beratend zur Verfügung.

(6) Bei der Einschätzung der didaktischen Fähigkeiten können zB folgende Aspekte einfließen:

- Klare Darstellung der Lernergebnisse (Learning Outcomes).
- Übereinstimmung der Inhalte und der Lehr- und Prüfungsformen mit den Learning Outcomes.
- Strukturiertheit der jeweiligen Lehrveranstaltungen bzw. Vorträge.
- Verständliche Darstellung komplexer Inhalte.
- Übereinstimmung des Fachniveaus zum wissenschaftlichen Niveau des Publikums.
- Darstellung von Praxisbezügen und Anwendungsbeispielen.
- Darstellung von Aspekten der eigenen Forschung.
- Passender Einsatz von Lehrmethoden und technischen Hilfsmitteln.
- Interaktion mit dem Publikum, Beantwortung von Verständnisfragen, Diskussionsfähigkeit.
- Wertschätzender, diskriminierungsfreier Umgang mit Studierenden und Fachkolleg*innen inklusive der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und Bildsprache.
- Einbindung der Gender- und Diversitätsdimension in die Lehre.
- Verfügbarkeit und Qualität von Lehrveranstaltungsunterlagen.
- Rhetorische Fähigkeiten (Sprechtempo, Artikulation, Lautstärke).

(7) Kommt die Kommission zum Ergebnis, dass die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation nicht für das angestrebte, jedoch für ein anderes Habilitationsfach, das in den Wirkungsbereich der Universität fällt, gegeben ist, kann sie dem*der Antragsteller*in vorschlagen, den Antrag auf dieses Fach abzuändern. Ändert der*die Antragsteller*in ihren oder seinen Antrag in diesem Sinne ab, hat die Kommission das Verfahren fortzusetzen; andernfalls ist ein abweisender Beschluss zu fassen und dem Rektorat zu berichten.

(8) Die Kommission hat zu beschließen, dass der*die Antragsteller*in im Rahmen eines Habilitationsvortrages und -kolloquiums seine*ihre Qualifikationen zu präsentieren hat. Die Kommission setzt das Thema des Vortrages fest. Sie kann dem*der Antragsteller*in Themenvorschläge unterbreiten oder aus Themenvorschlägen des*der Antragsteller*in auswählen. Der Habilitationsvortrag hat aus einem didaktischen und einem wissenschaftlichen Teil zu bestehen (Lehrvortrag und Fachvortrag).

(9) Der*die Vorsitzende setzt den Termin für den Habilitationsvortrag und das Habilitationskolloquium fest, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Mitglieder der Kommission diesen Termin nach Möglichkeit wahrnehmen können und dem*der Antragsteller*in eine angemessene Frist zur Vorbereitung zur Verfügung steht.

(10) Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium sind öffentlich. Es sind jedenfalls die Universitätsprofessor*innen und die an der Universität tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen hiervon zu verständigen, darüber hinaus ist durch Kundmachung in den Universitätsgebäuden darauf hinzuweisen. Die Kommission hat durch möglichst umfassende Information dafür zu sorgen, dass auch weitere interessierte Kreise davon Kenntnis erhalten.

(11) Im Anschluss an den Habilitationsvortrag hat eine öffentlich zugängliche Aussprache (Habilitationskolloquium) stattzufinden, die von dem*der Vorsitzenden der Kommission zu leiten ist. Dabei sollen an den*die Antragsteller*in in erster Linie Fragen zum Habilitationsvortrag und zu den vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten gerichtet werden. Darüber hinaus können auch Themenbereiche in Diskussion gezogen werden, die geeignet sind, die methodische Beherrschung und wissenschaftliche Durchdringung des Habilitationsfaches durch den*die Antragsteller*in unter Beweis zu stellen.

(12) Die Abschlusssitzung der Kommission soll nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an das Habilitationskolloquium stattfinden. Die Kommission entscheidet in dieser Sitzung, ob der*die Antragsteller*in sowohl über die geforderte hervorragende wissenschaftliche Qualifikation als auch über die geforderten didaktischen Fähigkeiten verfügt. Die Kommission entscheidet hierüber aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen sowie der übrigen Beweismittel und hat auch die selbst gewonnenen Erkenntnisse aus den wissenschaftlichen Arbeiten, dem Habilitationsvortrag und dem Habilitationskolloquium in ihre Entscheidung einzubeziehen.

(13) Die Entscheidung über das Vorliegen der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und der didaktischen Fähigkeiten sowie über die Zuordnung als Privatdozent*in zu einer Organisationseinheit der Universität für Bodenkultur Wien ist in getrennten Abstimmungsvorgängen vorzunehmen. Bei der Entscheidung über die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation muss auch eine Mehrheit der Mitglieder mit Lehrbefugnis gegeben sein.

(14) Kommt die Kommission zum Ergebnis, dass eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation oder didaktische Fähigkeiten nicht ausreichend vorliegen, hat sie einen abweisenden Beschluss zu fassen und dem Rektorat zu berichten.

(15) Die Abgabe eines Minderheitenvotums ist nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senates zulässig.

7. Bericht der Kommission

(1) Der*die Vorsitzende der Kommission hat dem Rektorat einen Bericht über das Verfahren samt Anlagen zu übermitteln. Als Anlagen sind dem Bericht jedenfalls die Protokolle der Sitzungen und allfällige Minderheitsvoten, die Gutachten und Stellungnahmen sowie die von dem*der Antragsteller*in vorgelegten Antragsbeilagen anzuschließen.

(2) Im Bericht sind der Gang des Verfahrens der Kommission, die Entscheidungen der Kommission sowie Gründe der Nichtberücksichtigung von Gutachten und Stellungnahmen darzustellen.

(3) Der Bericht hat insbesondere die Entscheidungen der Kommission zu den Fragen der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und der didaktischen Fähigkeiten des*der Antragsteller*in zu enthalten.

8. Entscheidung des Rektorates

(1) Das Rektorat hat anhand des vorgelegten Berichtes und der Anlagen zu prüfen, ob wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden. Ist dies der Fall, hat das Rektorat die Beschlüsse der Kommission zurückzuverweisen und den*die Vorsitzende*n des Senats hiervon zu informieren. Der Senat hat unter Bedachtnahme auf die Rechtsanschauung des Rektorates zu entscheiden, ob eine neue Habilitationskommission eingesetzt werden soll, ob andere Gutachter*innen bestellt werden sollen und/oder die Kommission das gesamte Verfahren oder Teile hiervon neuerlich durchführen soll.

(2) Ist das Verfahren der Kommission ordnungsgemäß durchgeführt worden und die Kommission zum Ergebnis gekommen, dass eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation und die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten vorliegen, hat das Rektorat auf Grund des Beschlusses der Kommission die Lehrbefugnis mit Bescheid zu verleihen. Im Bescheid ist auch festzusetzen, welcher Organisationseinheit der*die Antragsteller*in als Privatdozent*in zuzuteilen ist.

(3) Ist das Verfahren der Kommission ordnungsgemäß durchgeführt worden und die Kommission zum Ergebnis gekommen, dass eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation bzw. die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten nicht vorliegen, hat das Rektorat den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis mit Bescheid abzuweisen.

(4) Die Verleihung der Lehrbefugnis ist durch das Rektorat im Mitteilungsblatt kundzumachen.

9. Dauer und Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis wird auf unbestimmte Zeit verliehen.

(2) Die Lehrbefugnis erlischt durch

- a) Verzicht,
- b) Aberkennung wegen fortgesetzter unbegründeter Nichtausübung über vier Jahre; der*die Privatdozent*in ist ein Jahr vor Ablauf dieser Frist auf die Folgen der unbegründeten Nichtausübung der Lehrbefugnis hinzuweisen,
- c) Aberkennung wegen einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 StGB bei einem*einer Beamt*in den Verlust des Amtes nach sich zieht,
- d) Tod.

(3) Die Aberkennung erfolgt durch Bescheid des Rektorates.

10. Geltungsbereich

(1) Soweit diese Verfahrensregelungen die Tätigkeit der Habilitationskommission betreffen, gelten sie als Richtlinie des Senats gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 UG 2002. Eine Abänderung ist nur im Einvernehmen mit dem Rektorat zulässig.

(2) Soweit diese Verfahrensregelungen die Tätigkeit von Mitgliedern des Rektorats betreffen, sind diese daran gebunden. Eine Abänderung ist nur im Einvernehmen mit dem Senat zulässig.

11. Inkrafttreten

Diese Verfahrensregelungen treten mit Ablauf des Tages der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verfahrensregelungen treten die bisherigen Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität für Bodenkultur Wien am 07.04.2016, außer Kraft. Habilitationsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfahrensregelungen bereits anhängig sind, sind nach den bisherigen Verfahrensregelungen abzuschließen.

Für den Senat:
Assoc. Prof. DI Dr. Roland Ludwig

Für das Rektorat:
Univ.Prof. MMag. Dr. Eva Schulev-Steindl, LL.M.

12. Historie

Version	Änderung	von	beschlossen am	veröffentlicht
1.0	Berufungs- und Habilitationsverfahren; Ergänzung zu den Richtlinien (Stand per 11.1.05) „Der Senat hat in seiner Sitzung vom 1.12.2004 gemäß § 25 Abs 1 Z 15 UG 2002 folgende Richtlinie für die Tätigkeit von Berufungs- und Habilitationskommissionen beschlossen: Berufungs- und Habilitationskommissionen haben in den Fällen, in denen der Kommission aufgrund der Beschlüsse des Senats nur ein Mitglied aus dem Kreis des Mittelbaues und/oder der Studierenden angehört, ein allfällig nominiertes Ersatzmitglied den Sitzungen beizuziehen und diesem Rede- und Antragsrecht gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung des Senats einzuräumen.“ Dieser Beschluss tritt mit Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft. Die Vorsitzende des Senats O.Univ.-Prof. Dr.phil. Helga Kromp-Kolb	Rektorat und Senat	1.12.2004	2005/06 03.05.2006 21. Stück
2.0	Richtlinie - Beilage zu den Habilitationsrichtlinien "Anforderungen für eine Habilitation an der Universität für Bodenkultur Wien" BOKU-RL Anforderungen an die Habilitation - Senat 032006 (Deutsch) BOKU-RL Anforderungen an die Habilitation - Senat 032006 (Englisch)	Rektorat und Senat	Gemeinsamer Beschluss des Senats und des Rektorats - Fassung vom 22. Juni 2006	2005/06 05.07.2006 32. Stück
3.0	Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren samt Beilage zu den Habilitationsrichtlinien "Anforderungen für eine Habilitation an der Universität für Bodenkultur Wien"	Rektorat und Senat	Beschluss des Senats im Einvernehmen mit dem Rektorat - 23.6.2010	2008/09 15.07.2009 53. Stück 2009/10 28.10.2009 2.Stück

4.0	<p>Habilitationsrichtlinien</p> <p>- Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren</p> <p>- Beilage zu den Habilitationsrichtlinien "Anforderungen für eine Habilitation an der BOKU"</p>	Rektorat und Senat	<p>Übereinstimmende Beschlüsse des Senats und des Rektorats - 19.1.2011)</p> <p>Beschluss des Senats im Einvernehmen mit dem Rektorat - 23.6.2010)</p>	<p>2010/11</p> <p>08.02.2011</p> <p>07. Stück</p>
5.0	<p>Richtlinienänderung Beschlusstext 15.10.2014</p> <p>Verfahrensregelungen für Berufungsverfahren (Fassung vom 5. November 2014)</p> <p>Berufungsrichtlinien 05.11.2014</p> <p>Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren (Fassung vom 5. November 2014)</p> <p>Habilrichtlinien 05.11.2014</p> <p>Anforderungen für eine Habilitation an der Universität für Bodenkultur Wien (Fassung vom 5. November 2014)</p> <p>Beilage Habilrichtlinien 05.11.2014</p>	Rektorat und Senat	<p>Übereinstimmende Beschlüsse des Senats (15.10.2014) und des Rektorats (28.10.2014)</p>	<p>2014/15</p> <p>05.11.2014</p> <p>02. Stück</p>
6.0	<p>Berufungs- und Habilitationsrichtlinienänderung 2016</p> <p>Richtlinienänderung 2016: Beschlusstext</p> <p>Verfahrensregelungen für Berufungsverfahren (Berufungsrichtlinien 8.4.2016)</p> <p>Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren (Habilrichtlinien 8.4.2016)</p>	Rektorat und Senat	<p>Beschlüsse des Rektorats (05.04.2016) und des Senats (20.04.2016)</p>	<p>2015/2016</p> <p>07.04.2016</p> <p>09.Stück</p>
7.0	<p>Änderung der Anforderungen für eine Habilitation an der Universität für Bodenkultur Wien:</p> <p>- Habilrichtlinienbeilagenänderung 2016: Beschlusstext</p> <p>- Beilage Habilrichtlinien 01.05.2016</p> <p>- Beilage Habilrichtlinien 01.01.2017</p>	Rektorat und Senat	<p>Übereinstimmende Beschlüsse des Rektorats (05.04.2016) und des Senats (20.04.2016)</p>	<p>2015/16</p> <p>29.04.2016</p> <p>10. Stück</p>
8.0	<p>Ergänzende Bestimmungen zu den Verfahrensregelungen für Berufungs- und Habilitationsverfahren</p> <p>Um Online-Berufungsvorträge und Online-Habilitationskolloquien zu ermöglichen, wird den betreffenden Verfahrensrichtlinien folgende Bestimmung beigegeben:</p> <p>Ergänzung Verfahrensrichtlinien 21.04.2020</p>	Rektorat und Senat	<p>Übereinstimmende Beschlüsse des Senats vom 14.04.2020 und des Rektorats vom 20.04.2020</p>	<p>2019/20</p> <p>20.04.2020</p> <p>14. Stück</p>
9.0		Rektorat und Senat	<p>Beschlüsse des Senats am 15.11.2023 und des Rektorats am 28.11.2023</p>	<p>2023/24</p> <p>21.12.2023</p> <p>06. Stück</p>